

## Anforderungen an die Lagerung von Dieselkraftstoff in Anlagen bis 1000 Liter

(Die dargestellten Informationen sind zur Orientierung gedacht, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Dieses Merkblatt soll Landwirten und Gärtnern in Hamburg auszugsweise einen Überblick über die Anforderungen an Anlagen zur Diesellagerung in ihrem Betrieb geben.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Anforderungen an die Diesellagerung in Anlagen bis zu einem Nennvolumen von 1000 Litern.

Bei Anlagen mit einem Nennvolumen von mehr als 1000 Litern gelten weitere Vorschriften. Diese sind im Merkblatt „Kleine und Eigenverbraustankstellen/Hoftankstellen“ zusammengefasst.

Grundsätzlich gilt: Anlagen müssen immer so sicher gebaut und betrieben werden, dass kein Kraftstoff in das Erdreich und/oder in ein Gewässer (einschl. der Kanalisation) gelangen kann.

### ⇒ Anforderungen an die Lagerbehälter

Die Lagerung der Kraftstoffe darf nur in Behältern erfolgen, die für die Lagerung von Diesel- oder Ottokraftstoffen zugelassen sind. Das sind DIN-Behälter oder Lagerbehälter mit bauaufsichtlicher Zulassung und Ü-Zeichen.

#### • Oberirdische Lagerbehälter

Lagerbehälter müssen entweder doppelwandig mit Leckanzeigegerät oder einwandig mit Auffangwanne ausgestattet sein.

Die Brauchbarkeit der Auffangwanne muss nachgewiesen werden (z. B. bauaufsichtliche Zulassung). Die Auffangwanne muss 10% des gesamten Lagervolumens, mindestens jedoch den Inhalt des größten Gebindes, fassen. Bei einem Dieseltank ist dies das gesamte Volumen des Tankes.

#### *Vorgaben in Wasserschutzgebieten*

Unabhängig von der Größe der Anlage müssen im Wasserschutzgebiet durch die Auffangwanne 100% des Lagervolumens der Anlage zurück gehalten werden können. Doppelwandigkeit ersetzt die Auffangwanne.

#### • Unterirdische Lagerbehälter

Behälter, die unterirdisch gelagert werden, müssen doppelwandig sein mit Leckageanzeigegerät.

#### *Vorgaben in Wasserschutzgebieten*

In Wasserschutzgebieten gilt für neue Anlagen, dass nur Leckanzeigegeräte auf Über- bzw. Unterdruckbasis verwendet werden dürfen.

### ⇒ Kraftstoffabgabe

Die Zapfanlage muss mit dem Lagerbehälter fest verbunden sein und über eine der Bauart nach zugelassene Zapfpistole verfügen. Bei elektrisch betriebenen Befüllpumpen darf das Betanken der Fahrzeuge nur mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole erfolgen.

**⇒ Anfahrerschutz**

Alle oberirdisch aufgestellten Lagerbehälter oder frei aufgestellten Zapfsäulen müssen durch geeignete Maßnahmen gegen mechanische Beschädigungen von außen, insbesondere gegen Anfahren durch Fahrzeuge, geschützt werden.

**⇒ Anforderungen an den Abfüllplatz**

Bei Lagermengen bis zu 1000 Litern Dieselkraftstoff werden keine Anforderungen an den Abfüllplatz gestellt. Der Betrieb muss jedoch sicherstellen, dass von der Anlage keine Gefährdung von Boden, Grund- und Oberflächengewässer ausgeht.

- In Reichweite des Dieselfasses muss mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener 6-kg Feuerlöscher vorhanden sein.
- Im Bereich des Dieselfasses ist stets eine ausreichende Menge Ölbindemittel vorzuhalten. Tropf- und Kleckerverluste sind jeweils unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen. Verunreinigte Ölbindemittel sind als Sonderabfall zu entsorgen.

**⇒ Anzeige- Genehmigungs- Prüfpflichten**

- Eigenkontrolle durch den Anlagenbetreiber: Der Anlagenbetreiber hat, unabhängig von der Anlagengröße die Dichtheit seiner Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren.
- Ortsfeste Anlagen bis 5m<sup>3</sup> sind freigestellt und bedürfen keiner Baugenehmigung.
- Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1000 Liter (>1m<sup>3</sup>) müssen nach den wasserrechtlichen Vorschriften bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) angezeigt werden.

**⇒ Brandschutz**

Neben dem Gewässerschutz ist bei der Lagerung von Dieselkraftstoffen auch der Brandschutz zu beachten. Informationen erteilen das Amt für Arbeitsschutz (AfA) oder die Brandschutzversicherungen.

**⇒ Allgemeines**

- Erste Anlaufstelle im Notfall ist die Feuerwehr. Telefon: 112
- Schadensfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen, hierzu zählen auch Diesel- und Ottokraftstoffe, sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

**⇒ Ansprechpartner****Wasserschutzgebietsberatung der LWK Hamburg**

- Curslack-Altengamme: Christian Früh: Tel.: 040-73430-822
- Süderelbmarsch/Harburger Berge: Sabine Braun: Tel.: 04162-60 16 137

**Landwirtschaftskammer Hamburg**

- Landwirtschaftliche Beratung: Dr. Carola Bühler: Tel.: 040-78129-122
- Gartenbauberatung: Tel.: 040-7372547, 8.00-13.00 Uhr

⇒ **Zuständige Wasserbehörde in Hamburg**

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Billstraße 84, 20539 Hamburg; Tel. 040-42845-0

Die Merkblätter zum Gewässerschutz bekommen Sie bei Ihrem Berater oder als Datei im Internet unter **[www.landwirtschaft-hamburg.de](http://www.landwirtschaft-hamburg.de)** unter der Rubrik **Download**.

Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zur VawS, finden Sie unter: [www.vaws.hamburg.de](http://www.vaws.hamburg.de)